

Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)⁹

(vom 26. Mai 1999)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes² sowie der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung⁵ für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz². Anwendbarkeit
des allgemeinen
Personalrechts

§ 3. Die Bildungsdirektion kann ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt oder an die Schulen delegieren. Zuständigkeit

II. Arbeitsverhältnis

§ 4. Die Bildungsdirektion setzt für jede Schule einen Stellenplan für die Schulleitungen fest. Stellenplan

§ 5. Die Bildungsdirektion ist zuständig für die: Anstellung

- a. Festsetzung des Lohnes,
- b. Gewährung der Zulagen gemäss §§ 13 und 14 Mittel- und Berufsschullehrerverordnung⁵.

§ 6. Der Stellenantritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Semesters. Stellenantritt

§ 7. Die Kündigung ist beidseitig auf Ende eines Semesters möglich. Kündigung

§ 8. Der Altersrücktritt erfolgt auf Ende eines Semesters. Altersrücktritt

III. Lohn

Lohnzahlung § 9. ¹ Bei Stellenantritt auf Beginn eines Semesters wird der Lohn ab 1. September oder 1. März ausgerichtet. Bei Rücktritt auf Ende eines Semesters wird der Lohn bis 31. August oder Ende Februar ausbezahlt.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Lehrpersonen in der beruflichen Weiterbildung.

Schulpraktika § 10. Praktika an den Schulen zur Erlangung des Diploms für das Höhere Lehramt werden nicht vergütet.

Lohnerhöhung § 11.⁹ ¹ In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf Beginn des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine Individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.

² In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann die Bildungsdirektion Lehrpersonen mit der Qualifikation «Gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder um zwei Stufen gewähren.

³ Ab Lohnstufe 23 kann die Bildungsdirektion Lehrpersonen mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe gewähren.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 12.¹⁰

Rückstufung § 13. Lehrpersonen, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulleitung in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von mindestens einem Semester.

IV. Arbeitszeit

Lektionenverpflichtung § 14. ¹ Im Rahmen ihres Berufsauftrags sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen verpflichtet, folgende Lektionen zu erteilen:

	Normal- lektion	Kurz- lektion
a. an Mittelschulen:		
– Deutsch, Moderne Fremdsprachen;	22	24

	Normal- lektion	Kurz- lektion
– Alte Sprachen, Mathematik/Angewandte Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie alle nicht in einer andern Kategorie aufgeführten Fächer;	23	25
– Musik (Klassenunterricht), Chor, Orchester;	25	28
– Sport (Rhythmik, Ausdruck und Gestaltung), Musik (Individualunterricht), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit/Werken, Tastaturschreiben, Textverarbeitung/Bürokommunikation.	26	29
b. an Berufsmittelschulen und Kaufmännischen Berufsschulen:		
– Deutsch, Moderne Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Geschichte/Staatskunde, Geografie/Wirtschaftsgeografie, Wirtschaft und Recht sowie alle nicht in einer andern Kategorie aufgeführten Fächer.	25	
c. an Gewerblich-Industriellen und Kaufmännischen Berufsschulen:		
– Berufskundliche Fächer, Technisches Englisch, Allgemeinbildung, Textverarbeitung und Bürokommunikation, Korrespondenz, Turnen und Sport.	26	

² Die §§ 116–134 der Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz² betreffend die Arbeitszeit sind nicht anwendbar.

§ 15.⁸ Vollbeschäftigte Lehrpersonen haben auf Beginn des Schuljahres, in dem sie das 57. Altersjahr vollenden, einen Anspruch auf Reduktion der Pflichtlektionenzahl um zwei Lektionen pro Woche ohne Besoldungskürzung. Bei einem Teilpensum erfolgt die Reduktion anteilmässig. Pensen-
reduktion

§ 16. ¹ Das Schuljahr umfasst 39 Wochen Unterricht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Ferien in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die §§ 79–83 der Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz² sind nicht anwendbar. Unterricht
und Ferien

² Den Lehrpersonen der Lehrwerkstätten steht im Kalenderjahr ein Ferienanspruch von sieben Wochen zu.

413.112 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

- Stundenkonto § 17. ¹ Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlöhnten Pensum fehlten oder zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen wurden, sind mittelfristig auszugleichen.
- ² Zu Beginn jedes Schuljahres erstellt die Schulleitung eine Bilanz der Stundenkonti des vergangenen Schuljahres.
- ³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind die zusätzlichen oder fehlenden Stunden zu vergüten oder der Lohn ist entsprechend zu kürzen. Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.
- Zusatzlektionen § 18. Die Schulleitung kann einer unbefristet angestellten Lehrperson mit einem Teilpensum mit deren Einwilligung jeweils auf Semesterbeginn Zusatzlektionen bis zum vollen Pensum des betreffenden Faches zuteilen.
- Stellvertretung § 19. Für Stellvertretung kann jede unbefristet angestellte Lehrperson in Anspruch genommen werden. Die übernommenen Lektionen werden entsprechend der Lohnstufe des Vertreters oder der Vertreterin entschädigt oder im Stundenkonto verrechnet.

V. Weitere Rechte und Pflichten

- Weiterbildung § 20. ¹ Weiterbildungskurse sind nach Möglichkeit in den Schulferien und der übrigen unterrichtsfreien Zeit zu besuchen.
- ² Die Schulleitung kann während der Unterrichtszeit Urlaube zur Weiterbildung bis zu zwei Wochen bewilligen.
- ³ Die Bildungsdirektion kann nach sechs Jahren seit Beginn der unbefristeten Anstellung auf Antrag der Schulleitung einen Urlaub bis zu einem Semester zur Weiterbildung bewilligen. Die Bildungsdirektion setzt den Lohnanteil fest. Innerhalb von sechs Jahren wird nur ein Urlaub bewilligt.
- ⁴ Jede unbefristet angestellte Lehrperson ist grundsätzlich verpflichtet, zwischen dem vollendeten 12. und 20. Dienstjahr seit Beginn der unbefristeten Anstellung einen bezahlten fachbezogenen Weiterbildungsurlaub von in der Regel 10 Schulwochen zu absolvieren. Basis für die Berechnung des Lohns ist der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre. Die Bildungsdirektion bewilligt den Weiterbildungsurlaub gestützt auf ein ausführliches Programm. Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- ⁵ Urlaube gemäss Abs. 3 und 4 werden längstens bis zum Erreichen des 58. Altersjahres gewährt.

- § 21. ¹ Die Schulleitung entscheidet über die Gewährung von unbezahltem Urlaub. Unbezahlter Urlaub
- ² Die Lohnkürzung erfolgt nach Massgabe der tatsächlichen Ausfallwochen gemäss § 9 Abs. 1 der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung⁵. Diese entfällt bei entsprechender Belastung der Stundenbuchhaltung.
- § 22. Die gemäss §§ 85–90 der Vollzugsverordnung⁴ zum Personalgesetz² vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Persönliche Angelegenheiten
- § 23. Die Bildungsdirektion kann für Tätigkeiten von Lehrpersonen an anderen öffentlichen Schulen sowie kantonalen oder eidgenössischen Institutionen und Konferenzen Entlastungen bewilligen. Tätigkeit an andern Schulen und Institutionen
- § 24. Zur Erteilung einer Bewilligung sind zuständig: Öffentliche Ämter
- für die Lehrpersonen die Schulleitung,
 - für die Mitglieder der Schulleitung die Schulkommission oder die Aufsichtskommission.
- § 25. Die Bildungsdirektion regelt den Ersatz von Auslagen für Reisen mit Schülergruppen und Schulklassen. Dienstliche Auslagen
- § 25 a.¹¹ Bietet eine Schule keine Verpflegungsmöglichkeit an, erhalten die dort tätigen Lehrpersonen, Vikarinnen und Vikare monatlich einen Beitrag an die Mittagsverpflegung. Dieser bemisst sich nach dem Umfang ihres Pensums und beträgt bei einem Vollpensum Fr. 100. Verpflegungszulage
- § 26. Die Schulleitungen bewilligen die dienstlichen Reisen von Lehrpersonen ins Ausland. Auslandreisen

VI. Schulleitungen

§ 27. Die Mitglieder der Schulleitungen und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen erteilen mindestens folgende Anzahl Normallektionen in der Woche: Lektionenverpflichtung

Rektorin und Rektor	6
Prorektorin und Prorektor	10
Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter	10
Stellvertreterin und Stellvertreter der Abteilungsleitungen an Gewerblich-Industriellen Berufsschulen	12

413.112 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

Entlastungen
für Präsidien
und Aktuariate

§ 28. Für die Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen werden durch die Bildungsdirektion Entlastungen bis zu je vier Wochenlektionen gewährt. Für die Vizepräsidien sowie die Aktuariate beträgt die Entlastung je bis zu einer Wochenlektion.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29.⁷

Überführung

§ 30. ¹ Die Schulkommission oder die Aufsichtskommission legt bei einer unbefristeten Anstellung die auf den Zeitpunkt der Überführung gültigen Pensen der bisherigen Lehrbeauftragten fest.

² Die Lehrpersonen, die in der gleichen Lohnklasse verbleiben, werden in der frankenmässig gleichen Stufe eingereiht.

³ Die Lehrpersonen, die in eine höhere Lohnklasse aufsteigen, werden in die frankenmässig nächst höhere Stufe eingereiht.

Mitarbeiter-
beurteilung

§ 31. Die Bildungsdirektion regelt für die Schuljahre 1999/2000 bis 2001/2002 das Verfahren für die Mitarbeiterbeurteilung.

Inkrafttreten

§ 32. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999⁵ durch den Kantonsrat⁶ auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft.

¹ [OS 55.327](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 177.11](#).

⁴ [LS 177.111](#).

⁵ [LS 413.111](#); heute: Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO).

⁶ Genehmigt am 7. Juni 1999.

⁷ Aufgehoben durch RRB vom 5. Juli 2000 ([OS 56.186](#)). In Kraft seit Beginn des Schuljahres 2000/2001.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 29. Januar 2003 ([OS 58.19](#)). In Kraft seit Beginn des Schuljahres 2003/2004.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.890](#); [ABI 2010.2623](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁰ Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.890](#); [ABI 2010.2623](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2011 ([OS 66.1015](#); [ABI 2011.3626](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.